



SCHIEBE UND COLLEGEN  
RECHTSBERATUNG | INSOLVENZVERWALTUNG | SANIERUNG

# NEWSLETTER

11-12/13

## PRAXIS DES INSOLVENZRECHTS

### Zukunft des Lastschriftenwiderrufs nach SEPA

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH zum Widerruf von Lastschriften im Einzugsermächtigungsverfahren ist der (vorläufige) Insolvenzverwalter berechtigt und sogar verpflichtet, zur Massemehrung allen noch nicht genehmigten Lastschriften zu widersprechen, ohne sich bei einem Widerspruch gegen im Valutaverhältnis berechnete Lastschriften gemäß § 826 BGB bzw. § 60 InsO gegenüber den Gläubigern schadensersatzpflichtig zu machen.

Mit der nunmehr zum 01.02.2014 zwingenden Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens gemäß §§ 675c ff. BGB stellt sich die Frage, inwieweit künftig ein Lastschriftenwiderruf durch den (vorl.) Insolvenzverwalter noch möglich sein wird. Mit dieser Frage hat sich der BGH bereits in seiner Entscheidung vom 20.07.2010 (XI ZR 236/07) auseinandergesetzt. Danach wird ein Lastschriftenwiderruf ab dem 01.02.2014 wohl nicht mehr zur Masseanreicherung erfolgen können.

Die Zahlung mittels Lastschrift im SEPA-Lastschriftverfahren wird gegenüber der Zahlstelle bereits vorab mit Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats autorisiert. Das SEPA-Mandat beinhaltet nicht nur – wie die Einzugsermächtigung – die Gestattung des Zahlungsempfängers, den Betrag vom Konto des Zahlungspflichtigen einzuziehen, sondern darüber hinaus auch die an die Zahlstelle gerichtete Weisung, die vom Zahlungsempfänger auf das Schuldnerkonto gezogene SEPA-Lastschrift einzulösen. In dieser Generalweisung liegt

nach der neuen Terminologie des Gesetzes der Zahlungsauftrag. Durch diesen autorisiert der Zahler den Zahlungsvorgang bereits vor Ausführung in Form einer Einwilligung. Im Deckungsverhältnis findet der Vermögensabfluss beim Schuldner bereits mit Belastung seines Kontos statt. Da er den Zahlungsvorgang vorab autorisiert hat, ist die Vornahme der Buchung wirksam, so dass die Bank ihren Aufwendungsersatzanspruch in den Kontokorrent einstellen kann. Wird nach diesem Zeitpunkt Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt bzw. das Verfahren eröffnet, so ist ein (vorläufiger) Insolvenzverwalter nicht in der Lage, die Entstehung des Anspruchs noch zu verhindern. Insbesondere hängt die Wirksamkeit der Kontobelastung von keiner »Verfügung« im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Fall 2 InsO mehr ab, die der Zustimmung des vorläufigen »schwachen« Insolvenzverwalters bedürfte. Auch der Schuldner hat in der Regel keine Möglichkeit, seinem Kreditinstitut diesen Aufwendungsersatzanspruch durch einseitige Erklärung wieder zu entziehen.

Allerdings hat der Gläubiger im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren – anders als im SEPA-Firmenlastschriftverfahren – erst acht Wochen nach der Belastungsbuchung auch eine endgültig gesicherte Rechtsposition erlangt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Zahler von seiner Bank ohne Angabe von Gründen Erstattung des Zahlungsbetrages verlangen. Nach dem im Interbankenverhältnis maßgeblichen SEPA-Rulebook



kann solange auch die Schuldnerbank die Lastschrift gegenüber der Gläubigerbank zurückgeben. Macht sie hiervon Gebrauch, hat die Gläubigerbank ihrerseits aus der Inkassovereinbarung mit dem Gläubiger die Möglichkeit, die Gutschrift auf dessen Konto mit Einreichungswertstellung wieder rückgängig zu machen. Diese Rückbelastungsmöglichkeit, die der Schuldner mit seinem Erstattungsverlangen auslösen kann, rechtfertigt jedoch nicht die Annahme, der Parteiwille im Valutaverhältnis gehe dahin, dass auch der geschuldete Leistungserfolg erst nach Ablauf der Acht-Wochen-Frist erbracht ist. Dies würde dem Umstand nicht gerecht, dass Zahlungen im Lastschriftverfahren in der Regel Bestand haben und nur ausnahmsweise eine Rückbelastung erfolgt.

Der mit dem SEPA-Mandat erteilte Zahlungsauftrag, mit dem der Schuldner den Zahlungsvorgang vorab autorisiert, bewirkt, dass die Belastung seines Kontos von Anfang an wirksam ist. Die Gutschrift auf dem Gläubigerkonto beruht daher auch unter diesen Anforderungen auf einer Leistungshandlung des Schuldners.

Die Zahlung ist auch dann insolvenzfest, wenn vor Ablauf der Acht-Wochen-Frist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zahlungspflichtigen eröffnet wird bzw. in einem Eröffnungsverfahren entsprechende Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

Für das Verfahren der SEPA-Firmenlastschrift ergibt sich dies bereits daraus, dass nach den Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr der Zahlende keine Möglichkeit hat, den Zahlbetrag zurückzuerlangen. Der Erstattungsanspruch des § 675 Abs. 1 BGB wurde für diese Verfahrensart ab-

bedungen. Da die SEPA-Firmenlastschrift nur von Kunden genutzt werden kann, die keine Verbraucher sind, ist eine solche Vereinbarung zulässig.

Im SEPA-Basislastschriftverfahren hat der Zahlende binnen acht Wochen die Möglichkeit, mit seinem – voraussetzungslosen – Erstattungsverlangen, die Erfüllungswirkung im Valutaverhältnis entfallen zu lassen. Dieser Anspruch fällt jedoch nach Ansicht des BGH (aaO) im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht in die Insolvenzmasse, so dass der Insolvenzverwalter insoweit keine Verfügungsbefugnis nach § 80 Abs. 1 InsO erlangt. Damit kann auch der vorläufige »starke« Insolvenzverwalter keine entsprechenden Befugnisse unter Vorwegnahme der Rechtsfolge des § 80 Abs. 1 InsO für sich herleiten, denn mit Erteilung des Zahlungsauftrags an seine Bank hat der Schuldner die endgültige Befriedigung des Gläubigers begonnen. Dabei hat er dem Gläubiger bereits uneingeschränkte Verfügungsmacht über das Geld verschafft. In diesen Zahlungsvorgang darf der Insolvenzverwalter nicht mehr eingreifen. Aufgrund der zuvor bereits eingetretenen Erfüllung der Verbindlichkeit ist sein Auftrag, eine ungleichmäßige Befriedigung der Gläubiger zu verhindern, von vorneherein nicht tangiert. Verlangt der Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Erstattung des Zahlbetrages, führt dies zu einem Neuerwerb der Insolvenzmasse. ■



**Jessica Kiebling**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Insolvenzrecht

## BETRIEBSWIRTSCHAFT

# SEPA (Single European Payments Area)

Die SEPA-Lastschrift (SEPA: Single Euro Payments Area) gibt es seit September 2009. Ab 01.02.2014 werden in ganz Europa alle Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen vereinheitlicht, das bisherige Einzugsermächtigungsverfahren wird vom SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst. Das hat zur Folge, dass die Kontonummern dann IBAN (International Bank Account Number) und die Bankleitzahlen dann BIC (Business Identifier Code) heißen. Vom Prinzip her funktioniert die SEPA-Lastschrift, die den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr ermöglicht, wie eine Lastschrift nach dem Einzugsermächtigungsverfahren. Benötigt wird ein SEPA-Lastschriftmandat, mit dem der Zahlungsempfänger berechtigt wird, EU-weit Geld einzuziehen. Jedes dieser Mandate erhält eine Mandatsreferenz, damit Abbuchungen leichter kontrolliert werden können. Hinzu kommt die Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers, die bei allen Abbuchungen genannt wird und von der Deutschen Bundesbank vergeben wird. Das SEPA-

Basislastschriftverfahren steht Verbrauchern und Unternehmen offen. Eine SEPA-Basislastschrift kann innerhalb von acht Wochen nach Belastung an den Einreicher zurückgegeben werden. Ein Lastschrifteinzug ohne Mandat, d.h. eine unautorisierte Lastschrift, kann vom Zahler innerhalb von 13 Monaten nach der Kontobelastung zurückgegeben werden. Die SEPA-Firmenlastschrift ist ausschließlich im Verkehr zwischen Unternehmen möglich und ähnelt dem heutigen Abbuchungsauftragsverfahren. Bei der SEPA-Firmenlastschrift besteht keine Möglichkeit der Rückgabe der Lastschrift. Die Zahlstelle ist verpflichtet, die Mandatsdaten bereits vor der Belastung auf Übereinstimmung mit der vorliegenden Zahlung zu prüfen. ■



**Mirko Lehnert**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht



## RECHTSPRECHUNG

BGH, Urteil vom 17.10.2013 – IX ZR 10/13

### **Die Tilgung einer fremden Schuld kann unentgeltlich sein, auch wenn der Empfänger an den Zahlenden Leistungen erbracht hat, sofern sich der Zahlungsempfänger hierzu nur gegenüber seinem Schuldner verpflichtet hatte.**

Der Kläger ist Verwalter in dem auf Eigenantrag vom 06.09.2007 eröffneten Insolvenzverfahren der W-GmbH. Der Beklagte war Arbeitnehmer einer Schwestergesellschaft der Schuldnerin. In seinem Anstellungsvertrag hatte sich der Beklagte einverstanden erklärt, zeitlich befristet auch in Schwestergesellschaften tätig zu sein. Im Februar und März 2007 erbrachte der Beklagte Arbeitsleistungen für die Schuldnerin und erhielt sein Gehalt von der Schuldnerin ausgezahlt. Diese beiden Gehaltszahlungen hat der Insolvenzverwalter angefochten. Die Klage wurde in zwei Instanzen abgewiesen. Die Revision führte zur Aufhebung der Entscheidungen und zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

Die Anfechtung wurde auf § 134 Abs. 1 InsO gestützt. Die Klage wurde mit dem Argument abgewiesen, dass der Beklagte mit seiner Arbeitsleistung eine ausgleichende Gegenleistung erbracht habe. Nach der st.Rspr. des BGH ist bei der Beurteilung, ob eine Leistung unentgeltlich erfolgte, zwischen 2-Personen-Verhältnis und 3-Personen-Verhältnis zu unterscheiden. Im 2-Personen-Verhältnis ist eine Verfügung als unentgeltlich anzusehen, wenn ihr nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts keine Leistung gegenübersteht, dem Leistenden also keine dem von ihm aufgegebenen Vermö-

genswert entsprechende Gegenleistung zufließen soll. Wird eine dritte Person in den Zuwendungsvorgang eingeschaltet, kommt es nicht entscheidend darauf an, ob der Leistende selbst einen Ausgleich für seine Leistung erhalten hat, maßgeblich ist vielmehr, ob der Zuwendungsempfänger seinerseits eine Gegenleistung zu erbringen hat.

Im Streitfall lag ein 3-Personen-Verhältnis vor. Die Schuldnerin hatte den Vergütungsanspruch des Beklagten gegen die Schwestergesellschaft erfüllt und damit eine fremde Schuld getilgt: sie war nicht zur Lohnzahlung gegenüber dem Beklagten verpflichtet, letzterem stand ein Zahlungsanspruch nur gegenüber seiner Arbeitgeberin zu. Ob die vom Beklagten erbrachten Arbeitsleistungen als Gegenleistung angesehen werden konnten, konnte nicht abschließend festgestellt werden. Diese Frage hängt davon ab, ob zum Zeitpunkt der Zahlungen eine werthaltige Forderung des Zahlungsempfängers gegenüber seinem Schuldner bestand, die infolge der Zahlungen der Insolvenzschuldnerin erlosch. ■



**Oliver Willmann**  
Rechtsanwalt

## KANZLEINEWS

### **Traditionsreiche Darmstädter Verkehrsbetriebsgesellschaft HAV wird saniert**

Nachdem die HAV Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG aus Darmstadt Insolvenzantrag stellte, ordnete das Amtsgericht Darmstadt mit Beschluss vom 11.11.2013 das vorläufige Insolvenzverfahren an. Gleichzeitig wurde Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Mirko Lehnert zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Da bestehende Kreditlinien nicht verlängert wurden, war das Busunternehmen zuvor in Liquiditätsschwierigkeiten geraten. Rechtsanwalt Lehnert führt den Geschäftsbetrieb des Unternehmens, dessen Wurzeln bis in die 1920er Jahre zurückreichen, uneingeschränkt fort.

Im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) befördert die HAV Verkehrsbetriebsgesellschaft als lokales Partnerunternehmen der Nahverkehrsorganisation DADINA mit 42 Bussen täglich

rund 10.000 Fahrgäste, insbesondere im Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie der Stadt Darmstadt. Lehnert informierte in einer Betriebsversammlung darüber, dass die Löhne und Gehälter der rund 75 Mitarbeiter über das Insolvenzgeld gesichert sind. Erste Gespräche mit Kaufinteressenten aus der Branche wurden bereits geführt, um in Kürze eine endgültige Sanierungslösung zu erarbeiten. Ziel ist es, die Arbeitsplätze im Rahmen einer übertragenden Sanierung oder eines Insolvenzplans unter Beteiligung des vorläufigen Gläubigerausschusses zu erhalten. Die Motivation der häufig seit 20 Jahren und mehr im Dienst der HAV stehenden Fahrer ist hoch. Insofern sieht der vorläufige Insolvenzverwalter gute Chancen für eine Sanierung und damit den Erhalt des Traditionsunternehmens am Standort Darmstadt. ■

## STANDORTE

---

### Mainz

Hindenburgstraße 32  
55118 Mainz  
Tel. 06131 61923-0  
Fax 06131 61923-11  
mainz@schiebe.de

### Mannheim

Seckenheimer Landstraße 4  
68163 Mannheim  
Tel. 0621 3098398-0  
Fax 0621 3098398-9  
mannheim@schiebe.de

### Saarbrücken

Nell-Breuning-Allee 6  
66115 Saarbrücken  
Tel. 0681 588167-0  
Fax 0681 588167-9  
saarbruecken@schiebe.de

### Frankfurt am Main

Kaiserstraße 11  
60311 Frankfurt am Main  
Tel. 069 219315-0  
Fax 069 219315-99  
frankfurt@schiebe.de

### Heilbronn

Bismarckstraße 108  
74074 Heilbronn  
Tel. 07131 203354-0  
Fax 07131 203354-9  
heilbronn@schiebe.de

### Darmstadt

Kasinostraße 9  
64293 Darmstadt  
Tel. 06151 39682-0  
Fax 06151 39682-20  
darmstadt@schiebe.de

### Koblenz

Rheinzollstraße 16  
56068 Koblenz  
Tel. 0261 4509999-20  
Fax 0261 4509999-29  
koblenz@schiebe.de

## IHRE ANSPRECHPARTNER

---



**Dr. Robert Schiebe**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)



**Mirko Lehnert**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht



**Catharina Mudersbach**  
Rechtsanwältin



**Jessica Kießling**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Insolvenzrecht



**Oliver Willmann**  
Rechtsanwalt



**Tanja Bindrin**  
Rechtsanwältin



**Dr. Christoph Glatt LL.M.**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht



**Johannes Reinheimer**  
Rechtsanwalt



**Daniela Saftiuc**  
Rechtsanwältin



**Katja Dönges**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Insolvenzrecht



**Florian Bandrack**  
Rechtsanwalt

